

**Nichtamtliche Lesefassung der  
Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der  
Pädagogischen Hochschule Freiburg  
(Hochschulwahlordnung – HWO)**

**vom 28. September 2006  
in der Fassung der  
3. Änderungsordnung  
vom 11. Februar 2019**

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 27. September 2006 auf Grund von § 9 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) nachfolgende Wahlordnung beschlossen.

**§ 1**

*Geltungsbereich*

(1) Diese Ordnung gilt für die Wahlen

1. der Mitglieder im Senat und
2. der Mitglieder in den Fakultätsräten.

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

**§ 2**

*Wahlberechtigung, Wählbarkeit*

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 13 Abs. 1 bis 3 der Grundordnung; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG. Wer mehreren Gruppen oder Fakultäten angehört, ist nur in einer Gruppe oder Fakultät wahlberechtigt.

(2) Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 LHG (Studierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 a) LHG), die in einem fakultätsübergreifenden oder in zwei oder mehr Studiengängen eingeschrieben sind, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich.

(3) Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 LHG (eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 b) LHG), die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 LHG) ausüben. Sie müssen dieses Wahlrecht bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung wahrnehmen

(4) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind in diesen nicht stimmberechtigt.

(5) In sonstigen Fällen der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 5 LHG bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe bzw. Fakultät ausüben will.

(6) Erklärungen i. S. dieses Absatzes gelten einheitlich für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen. Sie sind für die jeweilige Wahl bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich, danach unwiderruflich.

(7) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der 29. Tag vor der Wahl.

(8) Von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses für Studierende kann abgesehen werden; in diesem Fall wird die Stimmabgabe auf dem Studierendenausweis vermerkt. Bei den Wahlen zum Fakultätsrat muss sich aus dem Studierendenausweis ergeben, in welcher Fakultät die oder der Studierende wählbar und wahlberechtigt sein soll.

**§ 3**

*Zeitpunkt und Art der Wahlen*

(1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektorat festgesetzt; die Wahl kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.

(2) Die Wahlen zum Senat sowie zu den Fakultätsräten können gleichzeitig durchgeführt werden. Soweit die Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden, können gemeinsame Wahlorgane nach § 4 gebildet werden.

(3) Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 13). Sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 14,15). Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) für den Senat erfolgt fakultätsweise durch die Mitglieder dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

**§ 4**

*Wahlorgane*

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule, soweit er die Bestellung der Mitglieder der Abstimmungsausschüsse, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer nicht auf die/den Vorsitzende/n des Wahlausschusses überträgt. Die/der Bestellende verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter/der Wahlleiterin die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer/innen; ein Mitglied des Wahlausschusses nimmt zugleich das Amt des Schriftführers bzw. der Schriftführerin wahr.

(4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer/innen; ein Mitglied des Abstimmungsausschusses nimmt zugleich das Amt des Schriftführers bzw. der Schriftführerin wahr.

(5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen, sofern die Bestellung abweichend von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 vom Rektor oder der Rektorin vorgenommen wird.

(6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Sie/er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## § 5

### *Bekanntmachung der Wahl*

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl in hochschulüblicher Weise öffentlich bekannt. Änderungen der Wahlräume sowie der Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Räumen nach Absatz 2 Nr. 2 können bis längstens eine Woche vor dem ersten Wahltag erfolgen und sind bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den Wahltag oder die Wahltage und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,

3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. die Hinweise, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, dass die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) für den Senat fakultätsweise durch die Mitglieder dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt und unter welchen Voraussetzungen sonst Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, dass angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, ihr Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1b (Gruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden) wahrnehmen, bis zum Abschluss des Wählerverzeichnis gegenüber der Wahlleitung ausüben müssen,
6. die Hinweise, dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist, dass diese für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe ist und dass die Wahlberechtigung sich mit Ausnahme der in Ziff. 5. genannten Fälle nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen bestimmt, es sei denn, die/der Wahlberechtigte hat spätestens bis zum Abschluss des Wählerverzeichnis gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklärt, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will,
7. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
8. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Falle des § 2 Abs. 8 einen gültigen Studierendenausweis vorlegt,
9. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf,
10. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,

11. dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
12. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Falle des § 2 Abs. 8 als Studierender immatrikuliert ist,
13. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach § 9 Abs. 1, 3, 4, 7 und 8 sowie § 61 Abs. 2 LHG i. V. m. § 13 Grundordnung.

### § 6 Wählerverzeichnisse

(1) Unbeschadet der Bestimmung in § 2 Abs. 3 sind alle Wahlberechtigten nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts- oder Berufsbezeichnung,
5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
6. die Fakultäts- oder Sektionszugehörigkeit,
7. Vermerk über Stimmabgabe,
8. Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe,
9. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
10. Bemerkungen.

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

### § 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für fünf Tage während der Dienstzeit bei der zentralen Verwaltung der Hochschule zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben,

auszulegen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.

(2) Die Auslegung wird vom Wahlleiter in hochschulüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muss angeben

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerverzeichnisse ausliegen,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse vom Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin zu beurkunden.

### § 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Jedes Mitglied der Hochschule und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht Amts bekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und anderen Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag oder bei mehreren Wahltagen bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters zu versehen.

### § 9

#### *Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse*

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Wahlleiter endgültig abzuschließen. Dabei ist von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

(2) Stellt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, so stellt sie/er fest, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.

### § 10

#### *Wahlvorschläge*

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr beim Wahlleiter einzureichen und mit einem Kennwort zu bezeichnen.

(2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein

1. für die Wahlen zum Senat
  - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
  - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten
  - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
  - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

(3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block-

oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden neben der Matrikelnummer auch die Fakultätszugehörigkeit angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner bzw. welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer sie/ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die/der an erster Stelle stehende Unterzeichner/in als Vertreterin bzw. Vertreter des Wahlvorschlags; sie/er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner/der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin vertreten.

(4) Ein/e Wahlberechtigte/r darf für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein/e Wahlberechtigte/r Satz 1 nicht beachtet, so ist ihr/sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sein.

(5) Der Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, darf jedoch nur dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede Bewerberin/jeden Bewerber ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer mit Studiengangzugehörigkeit,
5. die Fakultätszugehörigkeit.

Jeder Wahlvorschlag muss durch ein zulässiges Kennwort bezeichnet werden.

(6) Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie/er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie/er der Aufnahme als Bewerberin/als Bewerber zugestimmt hat.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Landeshochschulgesetzes und dieser Ordnung entsprechen. Etwaige Mängel hat sie/er der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und sie/ihn aufzufordern, behebbare Mängel innerhalb der Behebungsfrist rechtzeitig zu beseitigen; Mängel müs-

sen spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag beseitigt sein.

(9) Nach Ablauf der Einreichungsfrist von Absatz 1 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr nachgeholt werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

#### § 11

##### *Beschlussfassung über die Wahlvorschläge*

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.
5. mehr als dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, als handele es sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das diskriminierend oder beleidigend wirken könnte oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin.

(3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(4) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder ein Bewerber oder eine Bewerberin gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Wahlvorschlags sowie

dem betroffenen Bewerber/der betroffenen Bewerberin unverzüglich mitzuteilen.

#### § 12

##### *Bekanntmachung der Wahlvorschläge*

(1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor der Wahl macht der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge in der für öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Form bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und bei Briefwahl nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
3. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 9 Abs. 8 Satz 6 LHG,
4. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 bis 15).

#### § 13

##### *Verhältniswahl*

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter/innen zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens zweimal so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der Wähler bzw. die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl). Er/sie kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber oder einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Die Wählerin bzw. der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen und Bewerbern ankreuzt oder die der Bewerberin oder dem Bewerber zugeordnete Stimmzahl (höchstens zwei) einträgt.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 31 Abs. 2).

#### § 14

##### *Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber*

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter/innen zu wählen sind und

2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Die Wählerin bzw. der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie/er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin/einem Bewerber nur eine Stimme geben.

(3) Die Wählerin bzw. der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen bzw. Bewerbern ankreuzt.

(4) Die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

### § 15

#### *Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber*

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen findet statt für die Gruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) für die Wahlen zum Senat sowie dann, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einer Bewerberin/einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

(3) Die Wählerin bzw. der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel

1. vorgedruckte Namen von Bewerbern ankreuzt oder
2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

(4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

### § 16

#### *Wahlräume*

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler/innen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahl-

urnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

### § 17

#### *Stimmzettel und Wahlumschläge*

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sowie im Falle der Briefwahl, der Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge (Wahlbriefe) sorgt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter. Sie/er achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 und eine Spalte für die Stimmgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

### § 18

#### *Briefwahl*

(1) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbrief); die Schriftform gilt auch durch Fernkopie oder sonstige Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Wahlschein wird von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter erteilt. Er muss von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter oder von der/dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder die Übersendung der Briefwahlunterlagen sind im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wird nach § 2 Abs. 3 von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses abgesehen, so ist die Ausgabe der Briefwahlunterlagen im Studierendenausweis zu vermerken und in einer besonderen Liste zu erfassen.

(2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden. Wahlbriefe für die Briefwahl müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Der Wahlbrief muss den Vermerk „Briefwahl“ tragen und mit der Anschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusage an die/den Wahlberechtigten auf dem Wahlbrief zu vermerken. Briefwähler/innen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Kosten der Übersendung zu tragen haben.

(4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

### § 19

#### *Ordnung im Wahlraum*

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin/des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Sie/er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat sie/er die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel oder Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(3) Jede/r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei der/dem Störenden um eine/n Wahlberechtigte/n, so ist ihr/ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

### § 20

#### *Ausübung des Wahlrechts*

Die/der Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

### § 21

#### *Stimmabgabe im Wahlraum*

(1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält die/der Wahlberechtigte den Stimmzettel für die jeweilige Wahl. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sie/er sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn mehrfach so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach tritt er an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises, eines Mitgliedsausweises oder des Studierendenausweises aus oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine Person. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis, im Falle des § 2 Abs. 3 durch Einsicht in den Studierendenausweis. Danach wirft der Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne.

(2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der/des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt. Im Falle des § 2 Abs. 3 wird die Stimmabgabe im Studentenausweis und in einer besonderen Zählkarte vermerkt.

### § 22

#### *Stimmabgabe durch Briefwahl*

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die/der Wahlberechtigte ihren/seinen Stimmzettel, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn. Sie/Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie/er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbrief, der ebenfalls zu verschließen ist.

(2) Finden Wahlen zu verschiedenen Gremien gleichzeitig statt, so sind die Stimmzettel für jede Wahl gesondert in je einen amtlichen Wahlumschlag zu stecken, zu verschließen und zusammen mit dem dazugehörigen ausgefüllten Wahlschein in den für jede dieser Wahlen bestimmten amtlichen Wahlbrief einzulegen. Im Übrigen gilt Abs. 1.

(3) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters freigegeben zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters abzugeben. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter oder ein/e von ihr/ihm mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte/r Bedienstete/r kann der/dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle zu ausüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann, der vom

dem/der Briefwähler/in sofort zu verschließen ist. Die/der Wahlleiter/in oder die/der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entsprechend Satz 1 entgegen.

(4) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleiterin/des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der/die Wahlleiter/in bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(6) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis oder in der Liste nach § 18 Abs. 1 verglichen.

(7) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in dem jeweiligen Wahlumschlag befinden,
6. dem Wahlbrief kein oder kein verschlossener Wahlumschlag beigelegt ist.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(9) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 30) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

(10) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis oder im Falle des § 2 Abs. 3 in der Zählliste (§ 21 Abs. 2 Satz 2) vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne geworfen.

## § 23

### *Schluss der Abstimmung*

Die/der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, so erklärt die/der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

## § 24

### *Öffentlichkeit*

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich im Wahlraum oder in unmittelbar verbundenen Nebenräumen. Finden Ermittlung und Feststellung nicht im Wahlraum statt, ist im ursprünglichen Wahlraum auf den anderen Auszählungsraum rechtzeitig und für jedermann deutlich erkennbar hinzuweisen.

## § 25

### *Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse*

(1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einem Wahlhelfer bestehen müssen, ist zulässig.

(2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die/der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

## § 26

### *Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln*

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge und die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der



Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis oder im Falle des § 2 Abs. 3 der Zählliste (§ 21 Abs. 2 Satz 2) übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Danach werden die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und diese gezählt. Dabei sind Wahlumschläge, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseite zu legen.

#### § 27 *Ungültige Stimmzettel*

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei Verteilung der Stimmen auf mehrere Bewerber überschritten ist,
6. die keine Stimmabgabe enthalten,
7. die sich im Wahlumschlag einer anderen Wählergruppe befinden.

(2) Bei Briefwahl gilt neben Absatz 1 ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Bei Briefwahl gelten neben Absatz 1 und 2 mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl als ein ungültiger Stimmzettel, wenn

1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten wurde.

#### § 28 *Ungültige Stimmen*

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. bei denen der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,

4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind,
5. mit denen die zulässige Häufungszahl von zwei Stimmen für einen Bewerber überschritten wird.

#### § 29 *Feststellung des Abstimmungsergebnisses*

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerber/innen eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenen gültigen Stimmen.

Hat eine Wählerin bzw. ein Wähler bei der Verhältniswahl Bewerber/innen aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerber/innen abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber/innen übernommen wurden.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede/n Bewerber/in sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

#### § 30 *Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss*

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelfer,
3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
  - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Wählerinnen und Wähler,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen Stimmen,

- e) der für jede/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
- 5. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
- 6. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss

- 1. die Niederschrift,
- 2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
- 3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
- 4. die Wählerverzeichnisse und die besonderen Zähllisten nach § 21 Abs. 2 Satz 2,
- 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

### § 31

#### *Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss*

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest

#### 1. Verhältniswahl:

- a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber für die einzelne Wählergruppe zum Senat sowie zu den Fakultäts- oder Sektionsräten zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
- b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchst. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der

von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber sowie als Stellvertreterin oder Stellvertreter festzustellen; die Stellvertretung findet ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages und in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt, dabei erfolgt die Zuordnung einer Vertretung in der Reihenfolge der Mitteilung der Verhinderung an der Sitzungsteilnahme. Ist die jeweilige Liste erschöpft, findet anstelle der Stellvertretung eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein Gremienmitglied derselben Gruppe statt. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Einer Person kann maximal eine Stimme übertragen werden. Satz 4bis 6 finden auch bei Ruhen der mitgliederschaftlichen Rechte gemäß § 9 Abs. 7 LHG Anwendung, wenn die jeweilige Liste erschöpft ist.

- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

#### 2. Mehrheitswahl:

Die Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber sowie als Stellvertreterin oder Stellvertreter festzustellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt; § 33a Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Stellvertretung findet in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt, dabei erfolgt die Zuordnung einer Vertretung in der Reihenfolge der Mitteilung der Verhinderung an der Sitzungsteilnahme. Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mehr vorhanden, findet anstelle der Stellvertretung eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein Gremienmitglied derselben Gruppe statt. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Einer Person kann maximal eine Stimme übertragen werden. Satz 7 bis 9 finden auch bei Ruhen der mitgliederschaftlichen Rechte gemäß § 9 Abs. 7 LHG Anwendung, wenn in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mehr vorhanden sind.

(3) Die weiteren Einzelheiten des Vertretungsverfahrens regelt die Verfahrensordnung der Gremien.

(4) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
  - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Abstimmenden,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Ersatzbewerberinnen / Stellvertreterinnen und Ersatzbewerber/Stellvertreter,
  - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Ersatzbewerberinnen/Stellvertreterinnen und Ersatzbewerber/Stellvertreter,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses in automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen, die zugleich Bestandteil der Wahlniederschrift ist.

(5) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

### § 32

#### *Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten*

(1) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und der entsprechenden Ersatzbewerberinnen/Stellvertreterinnen und Ersatzbewerber/Stellvertreter hochschulöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat nach Maßgabe der Satzung der Hochschule gemäß § 8 Abs. 6 LHG zu erfolgen und hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,

4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten und Ersatzbewerberinnen/Stellvertreterinnen und Ersatzbewerber/Stellvertreter,
6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen und der Ersatzbewerberinnen/Stellvertreterinnen und Ersatzbewerber/Stellvertreter mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
7. die Namen der Mitglieder, die nach § 9 Abs. 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.

(2) Der Wahlleiter hat die Gewählten und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten oder den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LHG) ein, so gilt die Wahl als angenommen. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet das Rektorat.

(4) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber nach, die oder der gemäß § 31 Abs. 2 in der Reihenfolge der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber die/der Nächste ist. Sind Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

(5) Scheidet eine Gewählte oder ein Gewählter aus, gelten Absätze 2 und 3 entsprechend; die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 trifft das Rektorat.

### § 33

#### *Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl*

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 32 Abs. 1 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor vor dem Wahltag oder den Wahltagen zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt die Rektorin bzw. der Rektor ein Ersatzmitglied.

(4) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat das Wahlergebnis zu überprüfen und bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen; sie/er erstattet dem Rektor oder der Rektorin über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie/er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Rektorin oder der Rektor keine andere Entscheidung trifft.

(5) Die Wahlen sind vom der Rektorin bzw. dem Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

(6) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 5 dar.

(7) Entscheidungen des Rektors nach Absätzen 4 und 5 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Das Rektorat legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 findet für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

### § 33 a *Nachwahlen*

Ist eine Ersatzbewerberinnen-Liste infolge des Ausscheidens von Wahlmitgliedern erschöpft, kann die Rektorin oder der Rektor für die betreffende Gruppe eine Nachwahl anordnen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet. Ist zur Sicherstellung der Professorenmehrheit gem. § 10 Abs. 3 LHG eine Nachwahl erforderlich, hat die Rektorin/der Rektor diese Nachwahl anzuordnen.

### § 34 *Fristen und Termine, Ersatz schriftlicher Erklärungen durch andere Formen*

(1) Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 17.00 Uhr ab. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Soweit in dieser Wahlordnung schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten vorgenommen werden müssen, können diese, ausgenommen die Ausübung des Wahlrechts selbst nach § 20 dieser Wahlordnung, auch durch einfache elektronische Übermittlung in Form von E-Mails oder Faxen abgegeben werden. Erforderliche Unterschriften können nur durch eine zugelassene Signatur nach § 3 a EAnpG ersetzt werden.

### § 35 *Aufbewahrung der Wahlunterlagen*

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 22 Abs. 9 bleibt unberührt.

### § 36 *Inkrafttreten*

Diese Wahlordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Freiburg, den 28. September 2006

Prof. Dr. W. Schwark  
Rektor